

§. 11.

Obliegenheiten
desselben.

Der vorstehende Stand empfängt die landesherrlichen Rescripte, die Erlasse und Schreiben in ständischen Angelegenheiten des Kreises, dafern selbige nicht besondere Angelegenheiten der städtischen Corporation, oder den speciellen Geschäftskreis einer Deputation oder Cassenbehörde betreffen, und bewirkt die hierauf nöthigen Expeditionen;

er beruft die Kreisstände zu den allgemeinen und die Ritterschaft zu den besondern Kreistagen (§. 15.) und bestimmt die Zeit und den Ort der Zusammenkunft;

er prüft die legitimation der Stände, welche sich zu diesen Kreistagen einfinden;

er führt den Vorsitz in den allgemeinen Versammlungen der Kreisstände und den besondern Versammlungen der Ritterschaft;

er hält bei diesen Versammlungen den Vortrag, oder wählt aus den Kreisständen einen Referenten, leitet die Beratungen, sammelt die Stimmen und besorgt, daß über die Verhandlungen richtige Protocolle abgefaßt und vollständige Acten gefaßt werden;

er fertigt die Berichte, Anzeigen und Schreiben, welche in Verfolg dieser Verhandlungen abgefaßt werden müssen, oder erteilt hierzu Auftrag, vollzieht selbige und sorgt für deren Bestellung;

er controlirt die ständischen Deputationen, insofern sie nicht einer Landesbehörde unmittelbar untergeordnet sind, oder nur Geschäfte der städtischen Corporation zu besorgen haben;

er führt die Aufsicht über die Donativeinnahme, Kreiscaffe und Actenrepositur der Ritterschaft;

er besorgt diejenigen Aufträge, welche ihm in Bezug auf kreisländische Angelegenheiten von den Landesbehörden erteilt werden, oder welche er auf Antrag der Kreisstände besonders übernimmt, und

setzt letztere, bei Gelegenheit der Kreistage, von der Lage der ihm obliegenden kreisländischen Angelegenheiten in Kenntniß.

§. 12.

Von dem Rathe
der Kreisstadt.

Bei der städtischen Corporation nimmt der Rath der Kreisstadt, der ersten Stadt des Kreises im engen Ausschusse, die oberste Stelle ein.

§. 13.

Obliegenheiten
desselben.

Der Rath der Kreisstadt empfängt die landesherrlichen Rescripte, die Erlasse und Schreiben in besondern Angelegenheiten der städtischen Corporation und bewirkt in allen diesen Angelegenheiten die nöthigen Expeditionen;